Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

**„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Wesentliche Änderung durch zusätzlichen Einsatz von Klärgas im bestehenden Blockheizkraftwerk, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

**Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Brauerei Ustersbach Adolf Schmid KG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Brauerei durch zusätzlichen Einsatz von Klärgas im bestehenden Blockheizkraftwerk beantragt.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorlagen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

**Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Der Betrieb liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete. Das Blockheizkraftwerk befindet sich auf dem Betriebsgelände der Brauerei Ustersbach; es werden keine baulichen Umbaumaßnahmen vorgenommen. Das Klärgas wird vor der Verwendung im BHKW aufbereitet und ist somit nicht mehr als wassergefährdender Stoff anzusehen.

Augsburg, den 01.10.2020

Landratsamt Augsburg

Schamberger

Geschäftsbereichsleiter“